

§ 8

(1) Landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Industrie angeschlossene volkseigene Betriebe reichen die Finanzpläne in dreifacher Ausfertigung mit den ausgefüllten Formularen 0650 an ihre Vereinigungen ein.

(2) Die landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Industrie fassen die betrieblichen Finanzpläne zu einem Finanzplan der Vereinigung zusammen und füllen auf Grund der eingereichten Formulare 0650 die Formulare 0601 bis 0640 aus. Sie reichen den Finanzplan der Vereinigung mit den Formularen 0, 0a und Ob in vierfacher Ausfertigung und die Finanzpläne der Betriebe in zweifacher Ausfertigung und die Planvorschläge (Formulare 0601 bis 0640) an die zuständigen Fachministerien der Länder weiter.

(3) Die Fachministerien der Länder fassen die Finanzpläne und die Planvorschläge der Vereinigungen zu einem Finanzplan und einem Planvorschlag der Fachministerien zusammen. Sie reichen den Finanzplan des Fachministeriums in vierfacher Ausfertigung, die Finanzpläne der Vereinigungen in dreifacher Ausfertigung und die Finanzpläne der Betriebe in einfacher Ausfertigung an das Finanzministerium des Landes ein und leiten die Planvorschläge an die Hauptabteilung für Wirtschaftsplanung bei dem Ministerpräsidenten des Landes weiter.

(4) Das Finanzministerium des Landes faßt die Finanzpläne der Fachministerien zu einem Finanzplan der landesverwalteten volkseigenen Industrie des Landes zusammen und reicht diesen in dreifacher Ausfertigung mit den Finanzplänen der Fachministerien in dreifacher Ausfertigung und deren Vereinigungen in zweifacher Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

(5) Die Hauptabteilung für Wirtschaftsplanung bei dem Ministerpräsidenten des Landes faßt die Planvorschläge nach den bestehenden Arbeitsanweisungen zu einem Planvorschlag des Landes zusammen und reicht ihn mit den Plan Vorschlägen der Fachministerien der Länder, untergliedert nach Vereinigungen, an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik ein.

2. Titel: Volkseigener Handel

§ 9

(1) Die im § 5 Abs. 1 Buchst. b aufgeführten volkseigenen Handelsbetriebe reichen das Formular „Finanzplan“ mit Beilage „Kassenplan“ und folgende Anlagen an die im § 10 genannten Stellen ein:

- Anlage 1: Warenbewegungsplan 1951 für den jeweiligen Handelszweig,
- Anlage 2: Selbstkostenplan 1951,
- Anlage 3a: Ergebnisplan 1951,
- Anlage 3b: Plan der Preisstützungen 1951 für den jeweiligen Handelszweig,
- Anlage 4a: Richtsatzplan 1951,
- Anlage 4b: Umlaufmittelfinanzplan 1951,

zu den
Anlagen

- 4a und 4b: Nachweis für die Kostenfinanzierung im Handel 1951,
- Anlage 5: Anlagenplan 1951.

(2) Zentrale Organisationen des volkseigenen Handels und „Planende Einheiten“, deren Verwaltungskosten auf untergeordnete Einheiten umgelegt werden, reichen ferner ein:

- Formular 0: Plan der Verwaltungskosten 1951,
- Formular 0a: Liste der zur planenden Einheit gehörenden Objekte.

§ 10

(1) Zentralverwaltete, selbständig bilanzierende bzw. abrechnende Untergliederungen des volkseigenen Handels reichen die Finanzpläne und die Planvorschläge (Formulare 0650) — auch für die von ihnen verwalteten, nicht selbständig bilanzierenden und abrechnenden Untergliederungen — an die jeweils übergeordneten Organisationen ein.

(2) Soweit diese übergeordnete Organisation („Planende Einheit“) noch nicht die zentrale Organisation ist, faßt sie die Finanzpläne und Planvorschläge (Formulare 0601 bis 0640) zusammen und leitet den zusammengefaßten Finanzplan und den zusammengefaßten Planvorschlag mit den Formularen 0 und 0a an die zentrale Organisation weiter.

(3) Die zentrale Organisation faßt die Finanzpläne und die Planvorschläge zu einem Finanzplan und einem Planvorschlag (Formulare 0601 bis 0640) der zentralen Organisation zusammen und leitet beides mit den Formularen 0 und 0a an die zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik. Sie fügt die Finanzpläne und Planvorschläge der Unterorganisationen bei.

(4) Die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik leiten die Finanzpläne der „Planenden Einheiten“ und die zusammengefaßten Finanzpläne der Zentralen der volkseigenen Handelsorganisationen (HO, WEAB, DHZ, DAHA, IDH, Leipziger Messeamt, DSG, Deutsche Düngertilfabrik GmbH) nebst einem zusammengefaßten Finanzplan des jeweiligen Fachministeriums dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu.

(5) Die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik leiten die Planvorschläge der „Planenden Einheiten“ sowie die Planvorschläge der Zentralen der volkseigenen Handelsorganisationen nebst einem zusammengefaßten Planvorschlag für das jeweilige Fachministerium an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

3. Titel: Volkseigene Güter

§ 11

(1) Zentralverwaltete volkseigene Güter (§ 5 Abs. 1 Buchst. c) reichen das Formular „Finanzplan“ mit Beilage „Kassenplan“ und folgende Anlagen an die im § 12 genannten Stellen ein:

- Anlage 1: Produktionsauflage und Selbstkostensenkungsplan,
- Anlage 2a: Gesamtaufwandsplan,